

Sum sum

Lösungsskizze

A Anspruch der I gegen N auf Herausgabe der Isetta

(ggf. geltend gemacht von J über das Revokationsrecht nach § 1368 BGB, s.u.)

I § 985 BGB

1 I Eigentümerin?

- a Ursprünglich war I Eigentümerin
- b Übereignung von I an N, § 929 S. 1 BGB, setzt wirksame Einigung voraus
 - i Notarielle Form nach § 311b Abs. 3 BGB nicht erforderlich, da kein Verpflichtungsgeschäft und keine Übertragung des Vermögens als ganzem („in Bausch und Bogen“)
 - ii Verstoß gegen das absolute Verfügungsverbot des § 1369 Abs. 1 BGB?
 - o Haushaltsgegenstand ist ein Gegenstand, der für das familiäre Zusammenleben bestimmt ist
 - o Die Isetta steht aber ungenutzt in der Garage und ist daher kein Haushaltsgegenstand
 - o Also kein Verstoß gegen § 1369 Abs. 1 BGB
 - iii Verstoß gegen das absolute Verfügungsverbot des § 1365 Abs. 1 S. 2 BGB?
 - o Verfügung über das Vermögen im Ganzen
 - MM: Gesamtheorie: 100% des Vermögens erforderlich
 - hM: Einzeltheorie: Es genügen 90% des Vermögenswerts, ggf. auch als Summe des Werts einzelner Gegenstände
 - Mit der hM ist die Verfügung über das Vermögen im Ganzen zu bejahen
 - o Kenntnis des Erwerbers erforderlich?
 - MM: Objektive Theorie: Mit Blick auf den Wortlaut der Vorschrift ist Kenntnis nicht erforderlich
 - hM: Kenntnis des Erwerbers davon erforderlich, dass das Vermögen im Ganzen übertragen wird
 - Streit kann hier dahinstehen, denn laut Sachverhalt wusste N, dass die Isetta der wesentliche Vermögensgegenstand der I war
 - o Keine Einwilligung von J
 - o Rechtsfolge: Einigung unwirksam
 - iv Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 BGB wegen Unkenntnis des § 1365 BGB ist nicht möglich
 - v Zwischenergebnis: Übereignung an N ist gescheitert
- c I ist weiterhin Eigentümerin der Isetta

2 N Besitzerin

- 3 N ohne Recht zum Besitz?
 - a Kein Besitzrecht aus dem Kaufvertrag, denn dieser ist ebenfalls nach § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam
 - b Zurückbehaltungsrecht der N als Recht zum Besitz?
 - i N kann Rückzahlung des Kaufpreises nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB verlangen
 - ii Daraus erwächst ihr aber mit Blick auf den von § 1365 BGB bezweckten unbedingten Eheschutz kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB, a.A. vertretbar
 - iii Nach hM folgt aus einem Zurückbehaltungsrecht ohnehin kein Recht zum Besitz
- 4 Ergebnis: Anspruch aus § 985 BGB besteht
- II Kein Anspruch aus § 862 BGB, da die Isetta kein Haushaltsgegenstand ist (s.o.) und J daher nicht Mitbesitzer war
- III Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB
 - 1 Etwas erlangt: Besitz an der Isetta
 - 2 Durch Leistung der I
 - 3 Ohne Rechtsgrund: Kaufvertrag unwirksam nach § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB
 - 4 Rechtsfolge: Verpflichtung zur Herausgabe
- IV Geltendmachung der Herausgabeansprüche
 - 1 Entweder durch I als unmittelbar Berechtigte
 - 2 Oder durch J über das Revokationsrecht des § 1368 BGB; dies nach eA aber nicht für schuldrechtliche Ansprüche oder Ansprüche aus Bereicherungsrecht

B Eigentum am Teppich

- I Ursprünglich war J Eigentümer
- II Kein Eigentumsübergang auf I nach §§ 947 f. BGB durch Hineinlegen in das Auto, da man den Teppich ganz einfach wieder herausnehmen kann
- III Übereignung von I an N, § 929 S. 1 BGB
 - 1 Einigung
 - 2 Übergabe
 - 3 I ist als Nicht-Eigentümerin Nichtberechtigte, denn § 1357 BGB gilt nur für Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs
 - 4 Also allenfalls gutgläubiger Erwerb der N möglich, dazu sogleich
- IV Gutgläubiger Erwerb der N, § 929 S. 1, 932 BGB?
 - 1 N ist bösgläubig, § 932 Abs. 2 BGB
 - 2 Rechtsirrtum mit Blick auf § 1357 BGB unerheblich; guter Glaube an die Verfügungsbefugnis nur in den Fällen des § 56 HGB geschützt
- V Aber nachträgliche Genehmigung des J nach § 185 Abs. 2 S. 1 BGB, dadurch Heilung der ursprünglich fehlenden Berechtigung der I
- VI Teppichübereignung steht und fällt nicht mit der Übereignung des Autos
 - 1 Es ist zwar gut vertretbar, dass der Teppichkaufvertrag infolge des gescheiterten Autokaufvertrags nach § 139 BGB hinfällig ist
 - 2 Die Unwirksamkeit des Teppichkaufvertrags führt aber nicht zum Scheitern der Teppichübereignung (Abstraktionsprinzip!)
- VII N ist also Eigentümerin des Teppichs geworden

C Eigentum am Bienenvolk

I Ursprünglich war K Eigentümerin

II Übereignung von K an I, § 929 S. 1 BGB, scheitert an einer Einigung

III Übereignung von M an I, §§ 929 S. 1, 932 BGB?

1 Einigung

- a Üblicherweise sieht man bei Versandgeschäften eine Einigung erst im Zeitpunkt der Aushändigung der Sendung an den Empfänger; dabei überbringt der Zusteller als Bote die Einigungserklärung des Veräußerers; der Zugang der Annahme des Erwerbers ist nach § 151 S. 1 BGB verzichtbar
- b Hier ist es aber schwierig, den Zusteller als Boten der M anzusehen, weil K ihn geschickt hat; dies wäre allenfalls konstruierbar, wenn man den Erklärungsgehalt der Auslieferung durch den Zusteller allein nach dem Empfängerhorizont der I bestimmt
- c Lösung insofern eher über eine antizipierte Einigung (zwischen M und I) zeitgleich mit dem Abschluss des Kaufvertrags; mit Blick auf den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz lässt man es genügen, wenn sich der Gegenstand der Einigung später im Zuge der Auslieferung konkretisiert
- d *Ausführlich und weiterführend Gomille, JURA 2013, 711 ff.*

2 Übergabe

- a Aufgabe jeglichen Besitzes beim Veräußerer
 - i M hatte nie Besitz
 - ii Auch durch die Bestellung im Namen von I hat M keinen (mittelbaren) Besitz erlangt
 - iii Entscheidend ist aber, dass M keinen Besitz zurückbehält, dies ist hier der Fall
- b Erlangung mindestens mittelbaren Besitzes durch den Erwerber: I hat unmittelbaren Besitz erlangt, § 854 Abs. 1 BGB
- c Veranlassung des Veräußerers in Fällen des sog. Scheingeheißerwerbs
 - i eA: Mangels echten Geheißes keine Veranlassung des Veräußerers
 - ii hM: Der Empfängerhorizont des Erwerbers ist entscheidend
 - iii Mit der hM war aus der Perspektive der I als Empfängerin die K nur eine Geheißperson der M, daher ist M Veräußerin
- d Übergabe ist daher zu bejahen

3 Keine Berechtigung der M, denn diese ist nicht Eigentümerin

4 Guter Glaube der I, § 932 Abs. 2 BGB

- a eA: Kein guter Glaube, wenn der Veräußerer den Besitzer durch Täuschung dazu veranlasst, den Besitz auf den Erwerber zu übertragen
 - i Arg.: Schutz des arglosen Eigentümers
 - ii Arg.: Zwischen Eigentümer und Erwerber gebe es keine Vertrauensgrundlage, auf Basis derer der Erwerber vermuten dürfte, sein Gegenüber sei nur Geheißperson
- b hM: Ausreichend ist, wenn der Erwerber den Eindruck haben musste, der Eigentümer handele auf Geheiß des Veräußerers
 - i Arg.: Schutzbedürfnis des arglosen Erwerbers
 - ii Arg.: Der Eigentümer = Scheingeheißperson darf sich nicht beschweren, denn er hätte klar kommunizieren können, dass er in eigener Sache handelt

- c Mit der hM ist ein gutgläubiger Erwerb zuzulassen; I ist hier auch gutgläubig
- 5 Kein Abhandenkommen, § 935 Abs. 1 BGB
- 6 Sicherheitshalber: Dass das Isettageschäft gescheitert ist, hindert den Eigentumserwerb der I nicht
 - a Die Übereignung des Bargelds von N an I scheitert nicht an der schwebenden Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts (Abstraktionsprinzip)
 - b Der Eigentumserwerb an dem Bienenvolk hängt nicht davon ab, ob die Bezahlung mit dem Geld der I zustande kommt (Abstraktionsprinzip)
- 7 Zwischenergebnis: I ist Eigentümerin geworden, a.A. gut vertretbar
- IV Kein Eigentumsverlust der I nach § 961 BGB, da I den Bienenschwarm unverzüglich verfolgt hat
- V Eigentumsverlust der I nach § 964 S. 2 BGB?
 - 1 Der Bienenstock des O war nicht komplett verwaist, daher wird O Eigentümer der eingezogenen Bienen
 - 2 Das Eigentumsrecht der I erlischt nach § 964 S. 2 BGB
 - 3 Insb. auch kein Recht der I zum Herausbrechen der Waben nach § 962 S. 2 BGB, eben weil die Bienenwohnung des O noch besetzt war
- VI Ergebnis: O ist Eigentümer des von K gelieferten Bienenschwarms
(auch kein Bereicherungsanspruch der I, sie hat einfach Pech gehabt, danach war aber nicht mehr gefragt)